

# **Satzung**

**des Kleingartenvereins „Grüner Hang“ e. V.**

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer 475



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Grüner Hang“ e. V.  
Er hat seinen Sitz in 09114 Chemnitz, Freigutweg 3.  
Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer 475 eingetragen.
- (2) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei.  
Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Zweck des Kleingartenvereins ist
  - der Zusammenschluss aller Pächter,
  - die Erhaltung unserer Kleingartenanlage,
  - die Interessenvertretung unserer Mitglieder gegenüber der Kommune und der Öffentlichkeit,
  - die fachliche Beratung der Pächter,
  - die Förderung der Naturverbundenheit, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
  - die Pflege der Traditionen der sächsischen Kleingartenbewegung.
- (2) Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und rassistisch unabhängig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mittel sind ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung der Kleingartenanlage, zu verwenden.
- (5) Der Verein überlässt seinen Mitgliedern aus der gepachteten Bodenfläche Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Kleingartenverein ist freiwillige. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will.  
  
Möglich sind
  - die aktive Mitgliedschaft als Pächter unseres Kleingartenvereins,
  - die passive Mitgliedschaft als förderndes Mitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- (4) Mit der Aufnahme als Mitglied im Kleingartenverein wird die vorliegende Satzung anerkannt und die Aufnahmegebühr entsprechend der Gebührenordnung entrichtet. Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Aufnahme gilt mit der Übergabe des schriftlichen Aufnahmebescheids und der Satzung als vollzogen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - das Vereinsleben aktiv zu unterstützen,
  - den Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen Folge zu leisten,

- den Mitgliedsbeitrag, den Pachtzins, die Gebühren für den Verbrauch von Elektroenergie und Wasser, eventuelle Umlagen und die Gebühren gemäß der Gebührenordnung pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (6) Jedes aktive Mitglied hat jährlich Gemeinschaftsarbeit zu leisten.  
Die Anzahl der zu leistenden Stunden Gemeinschaftsarbeit wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Die Änderung der Adresse bzw. der Wechsel der Telefonnummer sind dem Vorstand innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Mitgliederversammlungen über Beschlüsse gemäß dieser Satzung mit zu bestimmen und den Vorstand des Kleingartenvereins zu wählen.
- (9) Das Mitglied des Kleingartenvereins kann die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Bestimmung nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

### **§ 5 Vereinsstrafen**

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
  - Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
  - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliedsbeschlüsse
  - vereinschädigendem Verhalten Gefährdung des Vereinsfriedens
  - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung
  - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftliche Schaden entsteht
- (3) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für dem Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig die Schadensregulierung verlangt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitgliedes,
- durch schriftliche Kündigung,
- durch Ausschluss.

Die Kündigung ist drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm die gemäß der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
- der ihm zugeteilte Kleingarten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mit Begründung vorgelegt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Information über den Ausschluss Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall wird die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied ist in der schriftlichen Information über den Ausschluss auf diese Möglichkeit und die Frist zu informieren. Macht der Betroffene keinen Gebrauch von seinem Recht oder versäumt er die Frist wird der Ausschluss wirksam. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die jährliche Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kleingartenvereins.  
Sie ist einzuberufen, wenn

- es die Belange des Vereins erfordern,
- mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung,
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Aushang im Schaukasten am Weg zum Vereinsheim, per Post und E-Mail mindestens 4 Wochen vor dem Termin einberufen. In der Bekanntmachung des Versammlungstermins müssen der Versammlungsort, die Zeit und die Tagesordnung angegeben werden.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Postanschrift des Vereins einzureichen.

Die Leitung der Versammlung obliegt einem Vorstandsmitglied.

In der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Geschäfts- und den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen,
- fasst den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- setzt Mitgliedsbeiträge fest,
- beschließt Umlagen und Rücklagen,
- setzt den Umfang der Gemeinschaftsarbeit für jedes Mitglied fest,
- wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand,
- beschließt oder ändert die Gebührenordnung,
- beschließt oder ändert die Satzung,
- beschließt Anträge oder Vorhaben,
- entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Abstimmungen erfolgen auf der Grundlage der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Ungeachtet voranstehender Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen der 2/3-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins.

Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neuerlich einberufenen Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied erstellt. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der Vorsitzende,
- der stellv. Vorsitzende,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Neben dem geschäftsführenden Vorstand können weitere Mitglieder durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden und dort für verschiedene Arbeiten verantwortlich sind der Schatzmeister, die Schriftführerin und der Bauobmann,.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.

Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. die Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Anerkennung des besonderen zeitlichen Aufwandes der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung in angemessener Höhe bestimmen. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

Der Vorstand ist für einfaches fahrlässiges Handeln in Bezug auf seine Funktion nicht haftbar.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen.

Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Der Vorstand soll ferner mitteilen, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung Bekanntzugebenden Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form Mitzuteilen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung wird vom Schriftführer oder einem Vertreter ein Protokoll erstellt und von ihm und dem Vorsitzenden - bzw. bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden- unterschrieben in den Vereinsunterlagen abgelegt.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

Die Mitglieder erhalten über die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Rücklagen, den Pachtzins und die Beträge für Strom- und Wasserverbrauch eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfristen.

Die anteiligen Zahlungen zu Rücklagen und Umlagen dürfen die 2-fache Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

Der Schatzmeister führt über alle Kontenbewegungen des Vereins Buch und verwaltet die Belege. Außerdem verwaltet er die Vermögenswerte des Vereins. Auszahlungen dürfen grundsätzlich nur unter Zustimmung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes geleistet werden.

Die Prüfung der Kassen, der Buchführung und der Verwendung der Mittel in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt einmal im Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer. Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes.

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen der aktiven und passiven Mitglieder,
- Umlagen und Rücklagen,
- Pachteinnahmen des Vereinsheims,
- Spenden,
- Darlehen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Dabei ist eine 2/3- Mehrheit aller Vereinsmitglieder ausreichend. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, ist bei einer weiteren Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit ausreichend.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisation zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Datenschutz**

Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten hält sich der Verein an die aktuellen gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 14 Satzungsänderung und Inkrafttreten**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher als auch in diverser Form.

Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **15.04.2023** beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

Chemnitz, 15.04.2023